

Gemeinde Bönebüttel

Eröffnungsklausel Windenergie

**Anlage: Rundschreiben des
Innenministeriums**



Auslöser



Diese Gemeindeöffnungsklausel trat nach § 245e Abs. 5 des Baugesetzbuches am 14.01.2024 in Kraft:

**Baugesetzbuch *) (BauGB)
§ 245e Überleitungsvorschriften aus Anlass des Gesetzes zur
Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von
Windenergieanlagen an Land**

(1) Die Rechtswirkungen eines Raumordnungs- oder Flächennutzungsplans gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 in der bis zum 1. Februar 2023 geltenden Fassung für Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, gelten vorbehaltlich des § 249 Absatz 5 Satz 2 fort, wenn der Plan bis zum 1. Februar 2024 wirksam geworden ist. Sie entfallen, soweit für den Geltungsbereich des Plans das Erreichen des Flächenbeitragswerts oder eines daraus abgeleiteten Teilflächenziels gemäß § 5 Absatz 1 oder Absatz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wird, spätestens aber mit Ablauf des Stichtags für den Flächenbeitragswert nach Spalte 1 der Anlage des Windenergieflächenbedarfsgesetzes. Der Plan gilt im Übrigen fort, wenn nicht im Einzelfall die Grundzüge der Planung berührt werden. Die Möglichkeit des Planungsträgers, den Plan zu ändern, zu ergänzen oder aufzuheben, bleibt unberührt. Werden in einem Flächennutzungsplan oder Raumordnungsplan zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie ausgewiesen, kann die Abwägung auf die Belange beschränkt werden, die durch die Ausweisung der zusätzlichen Flächen berührt werden. Dabei kann von dem Planungskonzept, das der Abwägung über bereits ausgewiesene Flächen zu Grunde gelegt wurde, abgewichen werden, sofern die Grundzüge der Planung erhalten werden. Von der Wahrung der Grundzüge der bisherigen Planung ist regelmäßig auszugehen, wenn Flächen im Umfang von nicht mehr als 25 Prozent der schon bislang ausgewiesenen Flächen zusätzlich ausgewiesen werden. § 249 Absatz 6 bleibt unberührt.



§ 5 Absatz 1 oder Absatz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) (Artikel 1 G. v. 20.07.2022 BGBl. I

S. 1353 (Nr. 28); zuletzt geändert durch Artikel 6 G. v. 26.07.2023 BGBl. 2023 I Nr. 202

Geltung ab 01.02.2023):

§ 5 Feststellung und Bekanntmachung des Erreichens der Flächenbeitragswerte

§ 5 hat 2 frühere Fassungen und wird in 11 Vorschriften zitiert

(1) ¹Der Planungsträger stellt in dem Beschluss über den Plan fest, dass der Plan mit den Flächenbeitragswerten oder mit den Teilflächenzielen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2 im Einklang steht; dabei ist der Flächenbeitragswert oder das Teilflächenziel unter Angabe des jeweiligen Stichtages nach der Anlage zu bezeichnen und auszuführen, welche Flächen in Windenergiegebieten nach § 2 Nummer 1 sowie welche Flächen nach § 4 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 angerechnet wurden, jeweils unter Angabe des Umfangs der angerechneten Fläche. ²Bedarf der Plan der Genehmigung, trifft die nach Landesrecht zuständige Stelle die Feststellung nach Satz 1 in ihrer Genehmigungsentscheidung. ³Die Feststellung nimmt an der Bekanntgabe oder der Verkündung des Plans, der Genehmigung oder des Beschlusses teil, die jeweils nach den dafür einschlägigen Vorschriften erfolgt.

(2) ¹Werden die Flächenbeitragswerte oder die daraus abgeleiteten regionalen oder kommunalen Teilflächenziele nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2 ohne eine Ausweisung von neuen Windenergiegebieten erreicht, stellt ein Planungsträger dies bis zu den in § 3 Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkten fest. ²Die Feststellung ist öffentlich bekannt zu geben oder zu verkünden.

(4) ¹Bei einem Raumordnungs- oder Flächennutzungsplan, der keine Bestimmung im Hinblick auf die Platzierung der Rotorblätter von Windenergieanlagen außerhalb einer ausgewiesenen Fläche trifft, kann der Planungsträger, der den Beschluss über den Plan gefasst hat, durch Beschluss bestimmen, dass die Rotorblätter nicht innerhalb der ausgewiesenen Fläche liegen müssen, wenn der Plan bis zum 1. Februar 2024 wirksam geworden ist. ²Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu geben oder zu verkünden.



Diese Gemeindeöffnungsklausel trat nach § 245e Abs. 5 des Baugesetzbuches am 14.01.2024 in Kraft:

(5) Plant eine Gemeinde, die nicht zuständige Planungsträgerin nach § 249 Absatz 5 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist, vor dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt ein Windenergiegebiet gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes auszuweisen, das mit einem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar ist, soll ihrem Antrag auf Abweichung von diesem Ziel abweichend von § 6 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes stattgegeben werden, wenn der Raumordnungsplan an der von der Gemeinde für Windenergie geplanten Stelle kein Gebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festlegt.



Danach können Kommunen bei der Landesplanungsbehörde ein Zielabweichungsverfahren beantragen, um Windenergieflächen außerhalb von Vorranggebieten zu planen.

Grundeigentümerinnen und -eigentümer oder Planungsbüros sind nicht antragsberechtigt.

Neben dem Zielabweichungsverfahren ist eine vollumfängliche gemeindliche Bauleitplanung inklusive Umweltprüfung, Öffentlichkeitsbeteiligung und Abstimmung mit den Nachbarkommunen erforderlich.



Maßnahme des Landes



Geplant ist nun ein Gesetzentwurf:

„§ 13b LaplaG Zielabweichungsverfahren für Windenergieanlagen an Land“.

Warum?

Nach der prognostischen Abschätzung der Landesplanung würde eine kommunale Windplanung auf rund 14 bis 15 Prozent der Landesfläche Windparks ermöglichen.

Dies würde die von der Landesregierung angestrebte Konzentrationswirkung der Regionalplanung Windenergie gefährden.

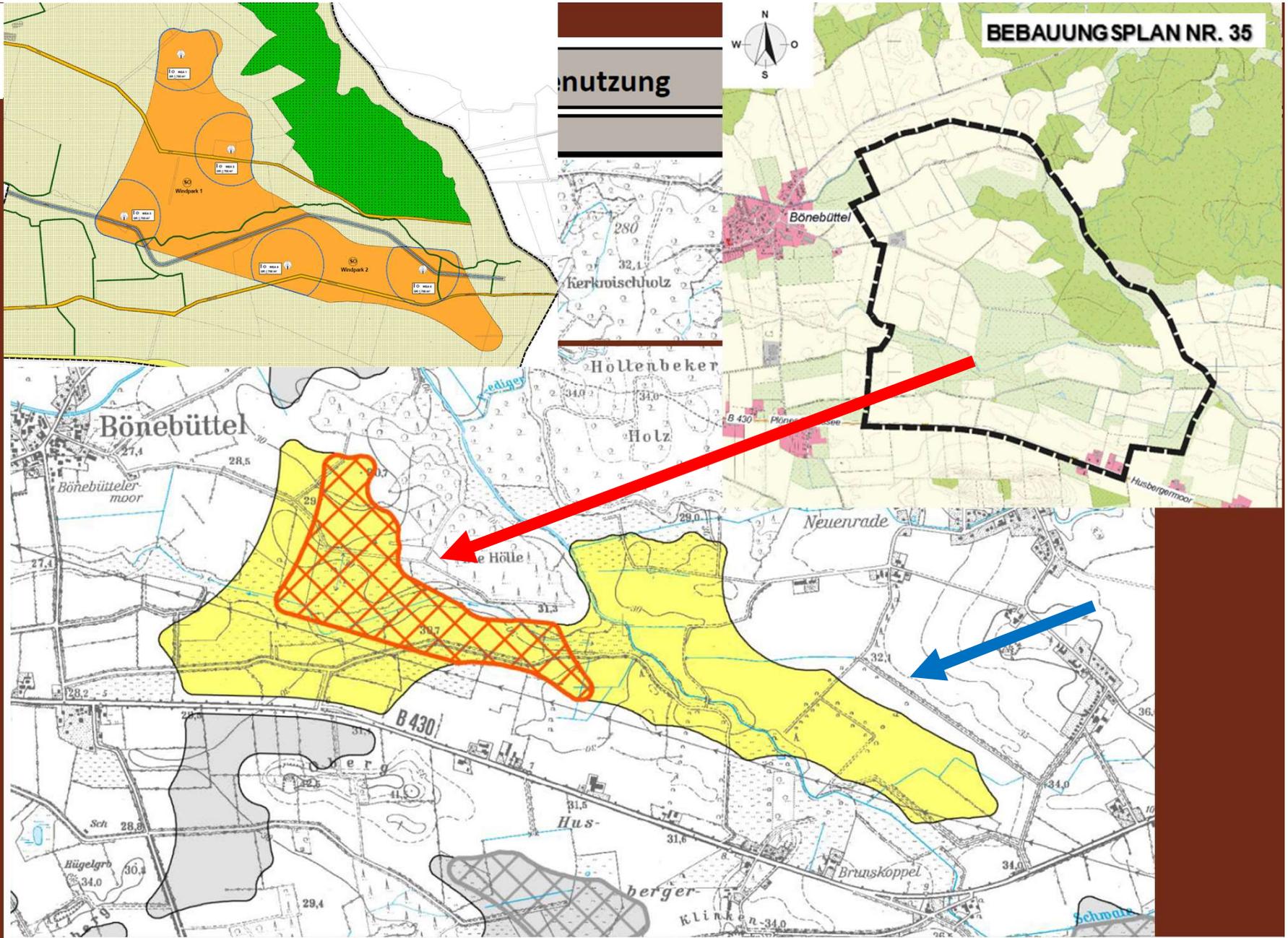
Die Landesregierung strebt daher an, die Gemeindeöffnungsklausel mit der Regionalplanung Windenergie in Einklang zu bringen.

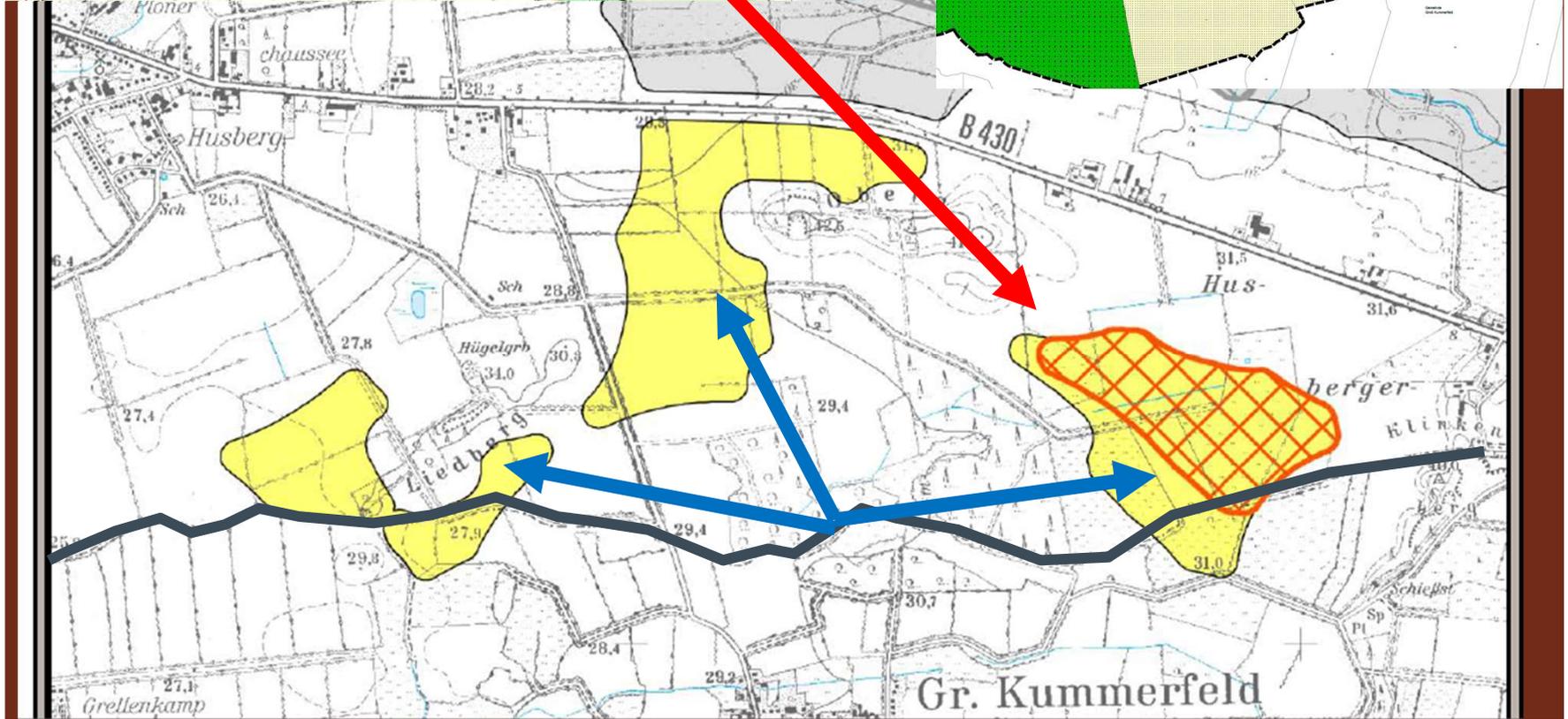
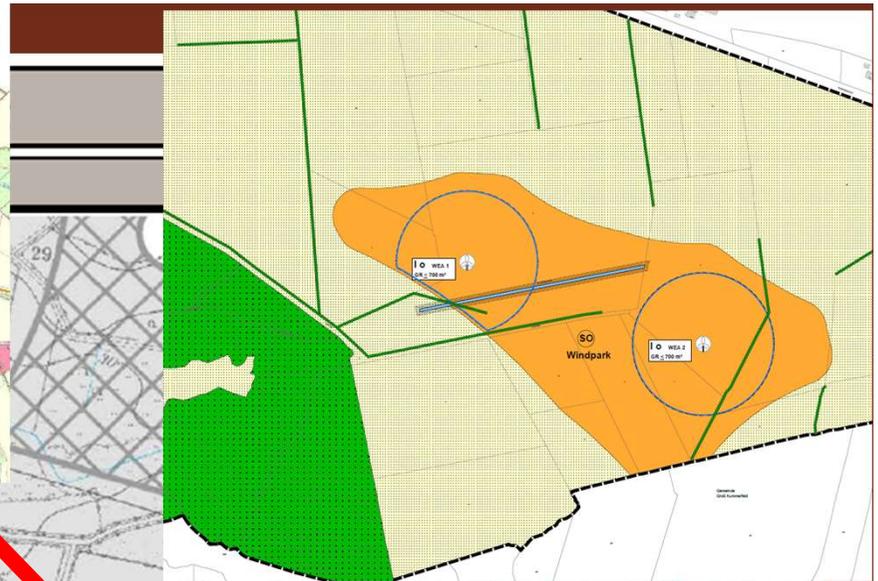
Dafür soll im Februar 2024 ein Gesetzentwurf zur Änderung des Landesplanungsgesetzes (LaplaG) mit einem neuen § 13b in den Landtag eingebracht werden.



Um die Gemeindeöffnungsklausel mit der Regionalplanung Windenergie in Einklang zu bringen, sollen die Planungsmöglichkeiten der Kommunen nach dem Willen der Landesregierung auf die Windenergie-Potenzialfläche - also die Bereiche außerhalb von Ausschlusskriterien – voraussichtlich ab Anfang Juni 2024 –beschränkt werden.

Windenergie-Potenzialflächen in der Gemeinde sind nach dem REP II bisher folgende (gelb):

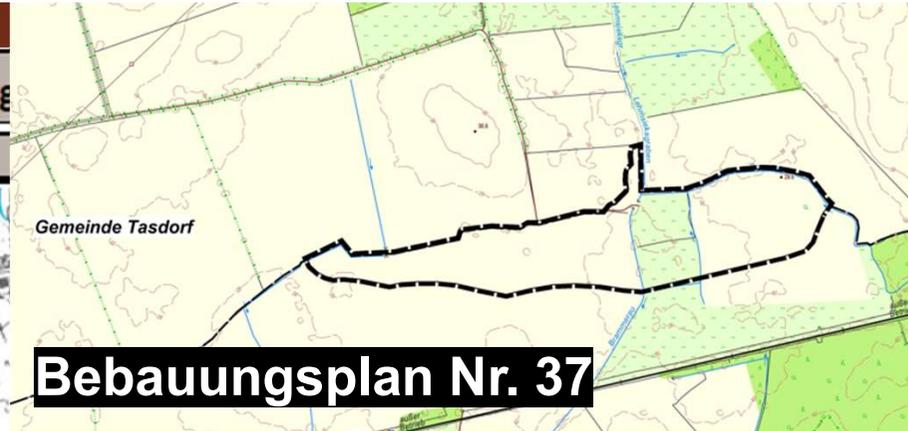
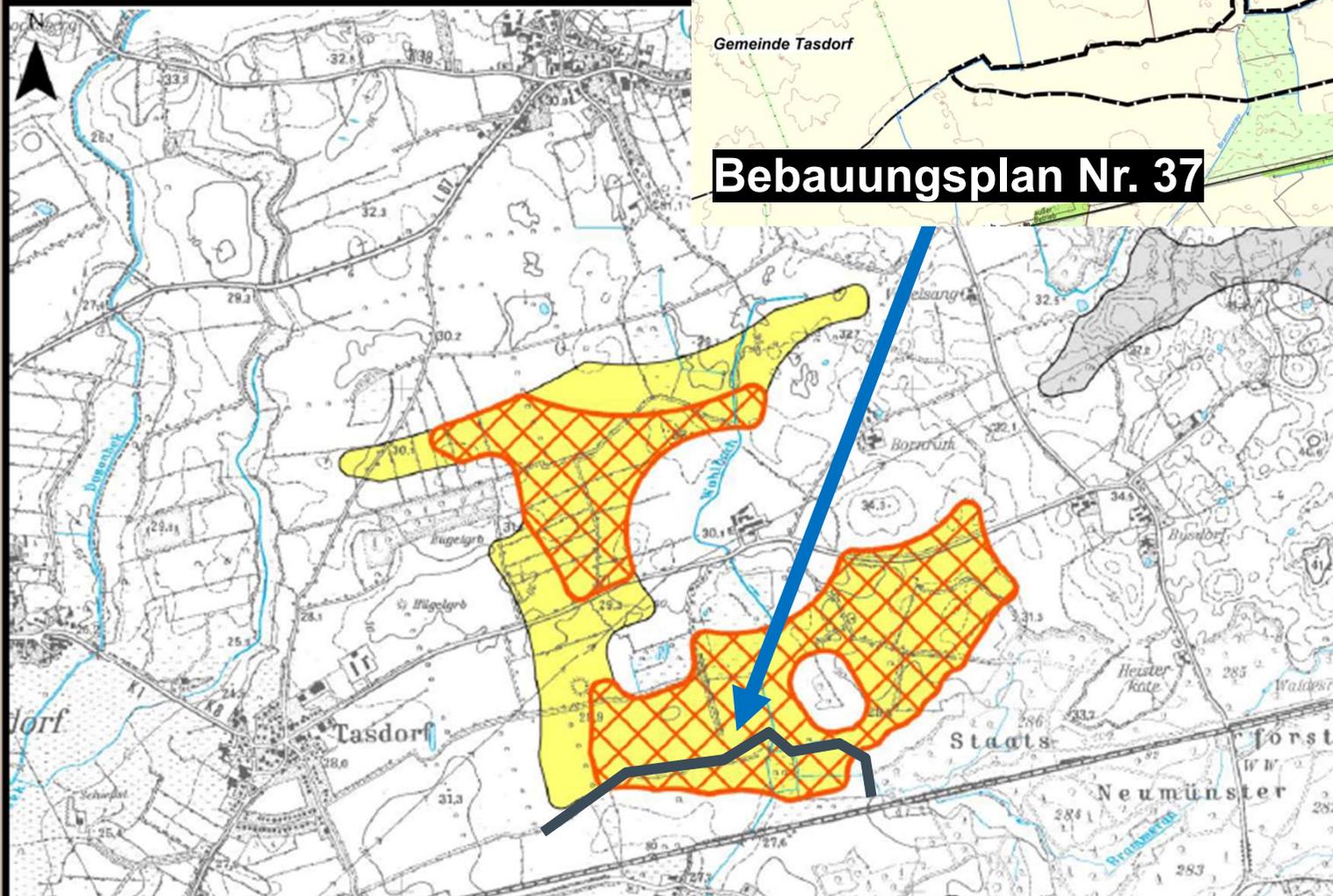






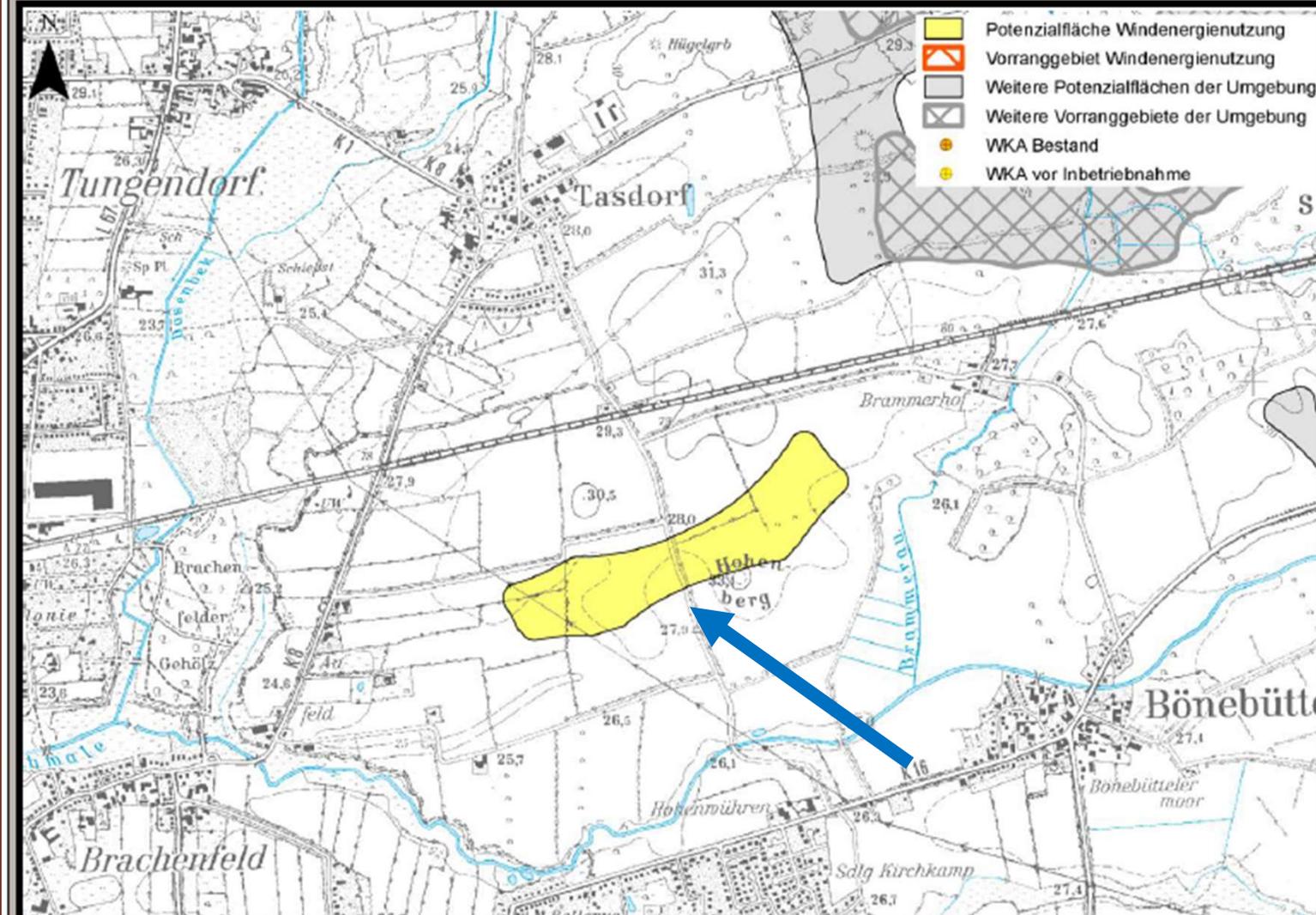
Abwägungsbereich für die Windenergienutzung

Kartenausschnitt



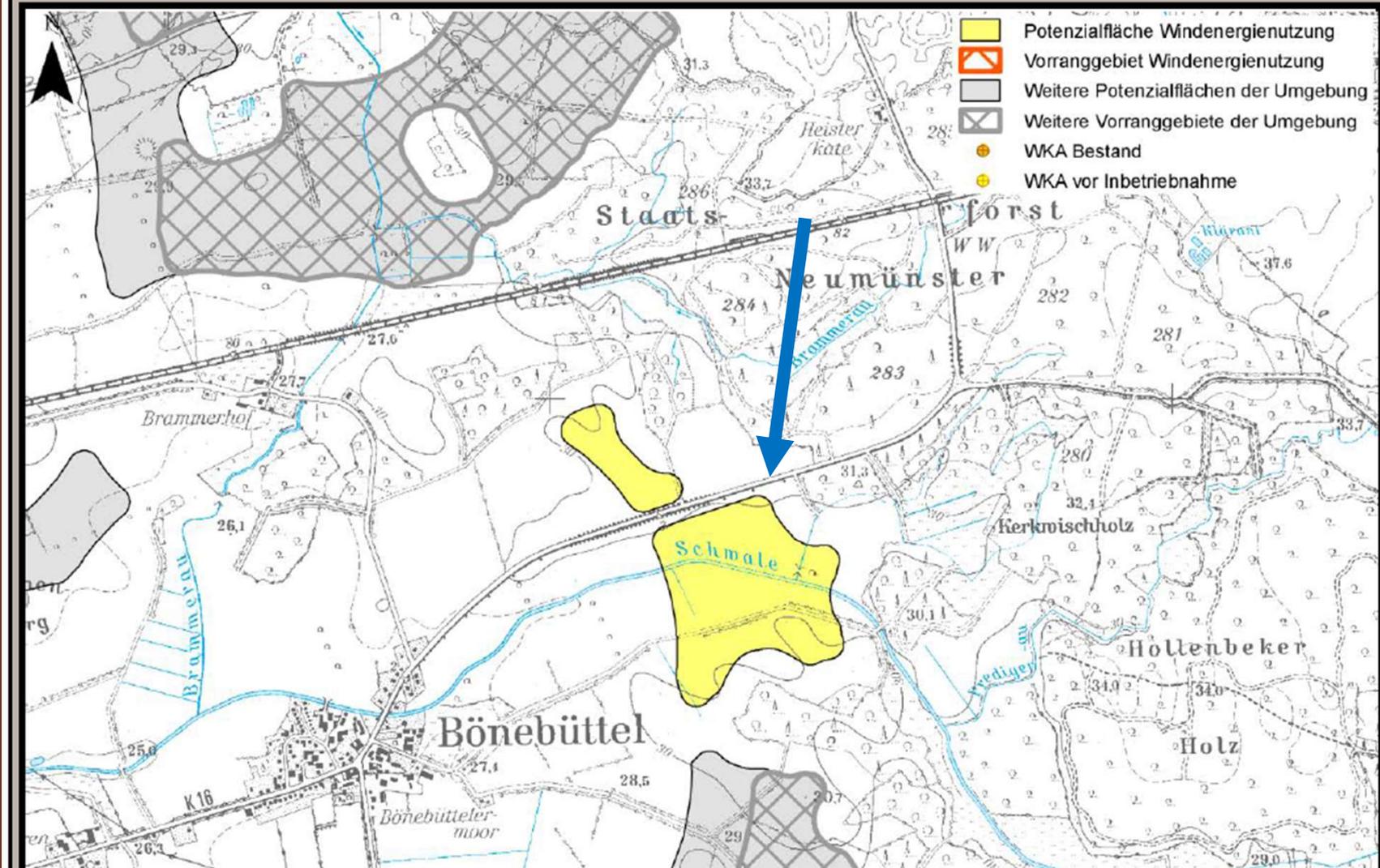


Kartenausschnitt





Kartenausschnitt





Dieses politische Ziel soll durch Einfügen des neuen § 13b in das LaplaG schnellstmöglich umgesetzt werden.

In der für 2024 vorgesehenen Teilfortschreibung des LEP Wind wird das Land dann auf den bisherigen harten und weichen Tabukriterien beruhende Ausschlusskriterien für die neue Regionalplanung Windenergie zu entsprechenden Zielen der Raumordnung erklären.

Dieses sind zum Beispiel Abstände zur Wohnbebauung, zu Naturschutzgebieten oder Wäldern.



Ablauf



Wenn die Gemeinde jetzt planen möchte, kann sie also ein **Zielabweichungsverfahren** nach § 245e Abs. 5 BauGB bei der Landesplanungsbehörde **beantragen**.

Als **Mindestvoraussetzung** für die Einholung des Einvernehmens und die Beteiligung der fachlich berührten öffentlichen Stellen benötigt die Landesplanungsbehörde eine Projektbeschreibung mit genauer kartografischer Gebietsabgrenzung. Gegebenenfalls werden erforderliche Unterlagen nachgefordert.

Parallel ist eine vollumfängliche gemeindliche **Bauleitplanung** inklusive Umweltprüfung, Öffentlichkeitsbeteiligung und Abstimmung mit den Nachbarkommunen durchzuführen.



Es ist zu erwarten, dass Bauleitplanungen im Laufe des Jahres 2024 von der Novelle des LaplaG inklusive Einführung des neuen § 13b LaplaG überholt werden.

Maßgeblich für eine Entscheidung der Landesplanungsbehörde über eine Zielabweichung ist nicht die Rechtslage zum Zeitpunkt der Antragstellung, sondern zum Zeitpunkt der Bescheiderteilung.

Spätestens im Rahmen der erforderlichen Genehmigung des Flächennutzungsplanes muss die Bauleitplanung an die dann geltenden Ziele der Raumordnung angepasst sein.



Wenn sich zwischenzeitlich die **Rechtsgrundlage geändert hat** und weitere Ziele der Raumordnung zu beachten sind, müsste eine Bauleitplanung für ein gemeindliches Windenergiegebiet ggf. geändert und dafür **maßgebliche Teile des Bauleitplanverfahrens wiederholt werden.**

Es wird daher empfohlen, mit Bauleitplanungen zur Ausweisung gemeindlicher Windenergiegebiete und Anträgen auf Zielabweichungsverfahren mindestens so lange zu warten, **bis die Öffentlichkeitsbeteiligung zur vorgesehenen Teilfortschreibung des LEP Wind eingeleitet ist.** → zweiten Quartal 2024

Der Entwurf des LEP Wind wird die Ziele der Raumordnung enthalten.

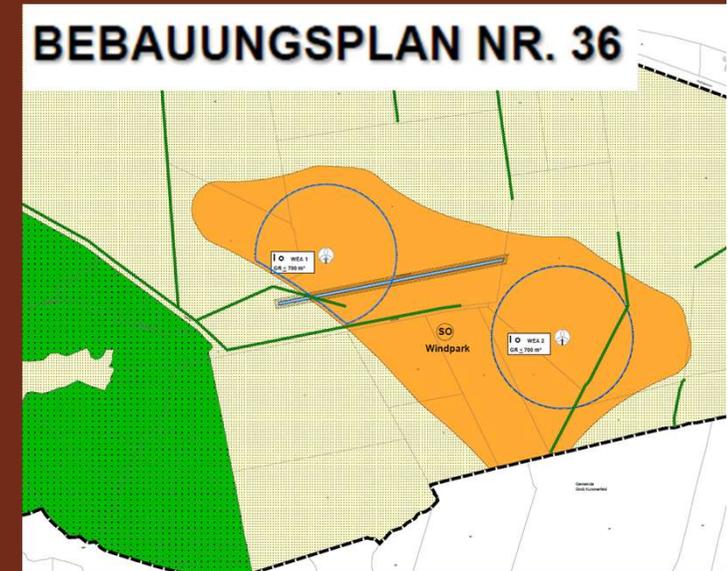
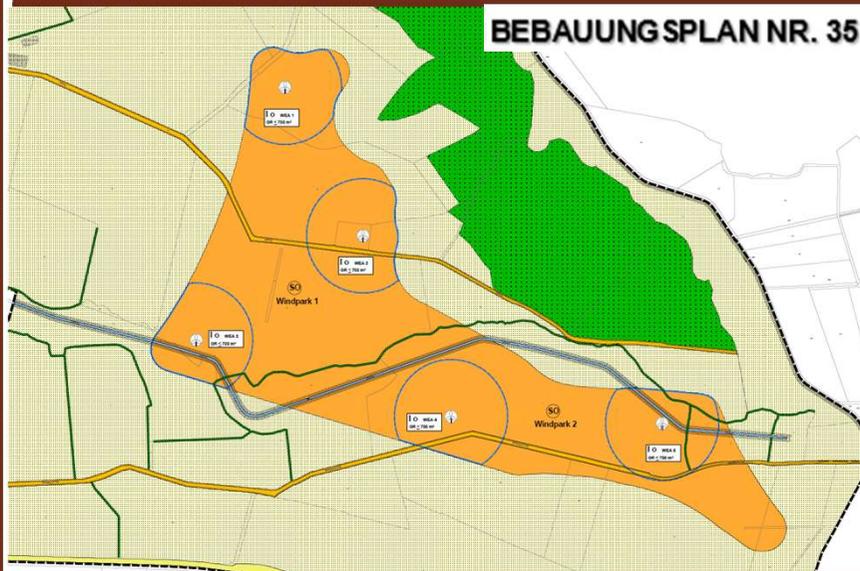
Eine Bauleitplanung, die sich daran orientiert, wird mit hoher Wahrscheinlichkeit auch zu einer Zielabweichung führen können, die dann bei der Genehmigung des Flächennutzungsplanes durchträgt.



Weitere Rahmen



In den Regionalplänen Windenergie und in Bauleitplänen von Gemeinden dürfen zukünftig **keine Höhenbegrenzungen** für Windenergieanlagen mehr festgelegt werden. Denn Flächen mit Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen dürfen nicht auf die vom Bund vorgegebenen Flächenziele angerechnet werden.



2.1 Höhe baulicher Nutzungen (§ 18 BauNVO i. V. m. § 9 Abs. 3 BauGB)

- (1) Innerhalb der SO-Gebiete-Windpark sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen Nr. 1 bis 5 Windenergieanlagen bis maximal 200 m Höhe über den nächstliegenden festgesetzten Bezugspunkt (Höhenbezugspunkt) zulässig. Der Bezugspunkt bezieht sich auf die höchste Stelle im Gelände, die von den Rotorblättern überstrichen wird.



Dazu wird die bisherige **3H-/5H-Regelung**, das heißt, dass der Abstand von Windrädern zu Häusern im Außenbereich das Dreifache und zu Siedlungen das Fünffache der Anlagenhöhe beträgt, **abgeschafft**.

Als **Referenzgröße** für die Planung wird zukünftig eine **Gesamthöhe von 200 Metern** und ein **Rotordurchmesser von 150 Metern** zugrunde gelegt.

Die **Rotor-In-Planung** wird **beibehalten**. Das bedeutet, dass die Rotoren der Windenergieanlagen nicht über die Vorranggebiete hinausragen dürfen.

Darüber hinaus **sieht der Gesetzentwurf besondere Regelungen vor**, um durch **gemeindliche Windenergiegebiete** die **Direktversorgung von energieintensiven Gewerbe- oder Industriestandorten** und die **Wärmeversorgung im Rahmen von kommunalen Wärmekonzepten** zu erleichtern.



**Ich danke Ihnen
für Ihre Aufmerksamkeit.**



**PLANUNG kompakt
STADT**

Röntgenstraße 1 – 23701 Eutin – Tel.: 04521 / 83 03 991 – Mail: stadt@planung-kompakt.de